

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
Vorstand / Arbeitskreis Betäubung, Schlachtung und Tötung



TVT- Bodelschwingweg 6, D-49191 Belm

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 321
Postfach 14 02 70

Dr. Rebecca Holmes
Dr. Claudia Meier-Kriszun
Arbeitskreisvorsitzende

Tel.: 0172 8623126
holmes@tierschutz-tvt.de

53107 Bonn

nur per E-Mail

31.03.2026

**Tierschutz;
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Beteiligung
nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,

grundsätzlich wird das Ziel des Referentenentwurfes durch die TVT sehr begrüßt, nämlich die Sicherstellung des Tierschutzes bei der Schlachtung durch Unterstützung der amtlichen Überwachung mittels Videoüberwachung in Schlachtbetrieben. Sie ermöglicht eine objektive Kontrolle kritischer Prozessschritte und hilft, Verstöße frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren und zu sanktionieren. Dadurch können Transparenz, Verantwortlichkeit und die Einhaltung von Tierschutzstandards gestärkt sowie vermeidbares Tierleid reduziert werden. Videoüberwachung unterstützt zudem die kontinuierliche Verbesserung von Prozess- und Arbeitsabläufen.

Kritisch anzumerken wäre jedoch, dass die tierschutzrechtliche Eigenkontrolle des Unternehmers in diesem Entwurf gänzlich fehlt, jedoch vor dem Hintergrund der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, vorrangiger Zweck der Einführung der Videoüberwachung sein sollte.

Adresse:
Geschäftsstelle
06 B Bodelschwingweg 6
D-49191 Belm

Telefon: 0 54 06 – 672 08 72
Telefax: 0 54 06 – 672 08 73
E-Mail: info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. A. Franzky
Dr. M. Triphaus
Dr. S. Heesen

Bankverbindung
IBAN: DE60 2655 1540 0023 4348
BIC: NOLADE21BEB
Kreissparkasse Bersenbrück



Im Folgenden kommentieren wir den Entwurf tierschutzfachlich wie folgt:

zu § 4d Abs. 1

Dem Grundsatz der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung folgend, sollen die Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Tiere bei der Tötung sicherzustellen. Die verpflichtende Videoüberwachung in Schlachtbetrieben, und damit verbunden die Sichtung der Aufzeichnungen, halten wir als einen wichtigen Schritt im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle.

Dieses Werkzeug sollte jedoch das Unternehmen und vor allem den / die Tierschutzbeauftragten unterstützen, ihrer Aufsichts- und Überwachungspflicht nachzukommen. Das Zugriffsrecht der zuständigen amtlichen Überwachung auf die betriebseigene Videoüberwachung sollte eher als nachgeordneter Schritt im Rahmen der Kontrolle der Eigenkontrolle festgelegt werden. Die Nutzung der bestehenden Systeme im Rahmen der Eigenkontrolle und Kontrolle der Eigenkontrolle durch die Überwachungsbehörde, die bereits freiwillig installiert und genutzt werden, sollten in dem Gesetzesentwurf mitberücksichtigt werden.

zu § 4 Abs. 2 S. 1+2

In der Vergangenheit kam es wiederholt in Betrieben, welche jährlich < 1.000 GVE / 150.000 Stück Geflügel / Kaninchen schlachten, zu schweren tierschutzrechtlichen Verstößen. In diesen Betrieben fehlt ein Tierschutzbeauftragter, welcher den Betrieb unterstützt, die Einhaltung des Tierschutzes sicherzustellen. Zudem ist die amtliche Überwachung in den kleinen Schlachtbetrieben während der Schlachtung meist nicht anwesend.

Gemäß der BT-Drs. 20/12719, Seite 34, gab es 2022 ca. 4.000 Schlachteinrichtungen in Deutschland. Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf zu § 4d Abs.2 (Seite 11) fallen lediglich 232 Schlachteinrichtungen unter die Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge. Somit wären ca. 3.700 Schlachteinrichtungen von der Verpflichtung, an sensiblen Stellen im Schlachtbetrieb optisch-elektronische Einrichtungen anzubringen, nicht erfasst und zusätzlich von der Aufzeichnungspflicht befreit.

Eine Videoüberwachung müsste unserer Einschätzung nach in **allen** Schlachteinrichtungen installiert werden, unabhängig von der Größe und Art der geschlachteten Tiere (auch Fische, Krebstiere und Wirbellose), da jedes Tier ein Anrecht auf Schutz durch zusätzliche Videoüberwachung hat – unabhängig von der Spezies und den Schlachtkapazitäten (Prinzip des Individualtierschutzrechts). In kleineren Betrieben müssten Art und Umfang der Ausstattung der Videoüberwachung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Betriebsgröße angepasst werden.



zu § 4d Abs. 3

Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: „*Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 müssen jedes Tier und jede Person, und jede Tätigkeit, in der mit den Tieren umgegangen wird, in einer für den in Absatz 1 genannten Zweck lückenlos in geeigneter Weise erfassen*“. Damit würde klargestellt, dass die Videoaufzeichnungen z.B. alle vorhandenen Abladerampen, z. B. wenn mehrere Abladevorrichtungen /Rampen vorhanden sind, umfassen und nicht nur zeitweilig erfolgen dürfen.

Es sollte nach Ansicht der TVT explizit gefordert werden, dass Schlachtungen nur dann beginnen dürfen, wenn sich der Unternehmer vorab davon überzeugt hat, dass alle Videosysteme einwandfrei funktionieren. Das Schlachten ohne Videoaufzeichnung sollte zudem ein Bußgeldtatbestand darstellen.

In der Aufzählung im Absatz 3 wird gefordert, dass die Videoaufzeichnungen „bei der Entladung, ...bei der Betäubung, ...beim Aufhängen...usw.“ erfolgen sollen. Wir schlagen vor, die Worte „bei / beim“ durch „während“ zu ersetzen, um sicherzustellen, dass hier nicht nur einzelne Momente gemeint sind, sondern die gesamte lückenlose Zeitdauer der Vorgänge.

Bei dem Begriff „Zurichten“ ist nicht ersichtlich, um welche Tätigkeit es sich hier handeln soll. Handelt es sich um Zurichten („dressing“) nach der VO (EG) Nr. 853/2004? Die VO (EG) Nr. 853/2004 enthält keine Begriffsdefinition für Zurichten. Der Begriff wird an verschiedenen Textstellen im Zusammenhang mit anderen Prozessschritten genannt, wie „weiteres Zurichten nach dem Ausnehmen“, „Betäuben, Entbluten, Enthäuten, Ausschlachten und weiteres Zurichten“, „beim Zerlegen, Entbeinen, Zurichten“. Eine nähere Erläuterung des Begriffs, zumindest in der amtlichen Begründung, wäre zur Klarstellung hilfreich. Aus dieser sollte deutlich werden, dass es sich um jede invasive Tätigkeit am Tier nach dem Entbluteschnitt handelt.

zu § 4d Abs. 4

Es ist bislang nicht klar geregelt, in welcher Form die Videoaufzeichnungen abrufbar sein sollen. Unklar bleibt insbesondere, ob amtliche Tierärztinnen und Tierärzte die Aufzeichnungen vor Ort an den betriebseigenen Systemen einsehen können oder ob die Einrichtung von EDV-Schnittstellen zwischen Betrieb und Behörde verpflichtend vorgesehen sind, die eine Einsichtnahme innerhalb der Behörden ermöglicht.

Über Schnittstellen werden große Datenmengen zwischen Betrieb und Behörde fließen, womit EDV-sicherheitsrechtliche Hürden einhergehen. Zur sinnvollen Nutzung durch die amtliche Überwachung ist sowohl ein Fernabruf wie auch eine Einsehbarkeit im



Schlachtbetrieb erforderlich. Insbesondere die Einsehbarkeit im Betrieb sollte jederzeit möglich sein und nicht nur „arbeitstätig“ resp. nach Abschluss des Arbeitstags. Grundsätzlich wäre eine Speicherung der Aufzeichnungen für 90 Tage wünschenswert, damit Betrieb und Behörde ggf. bei Verstößen längere Zeiträume zurückverfolgen können.

zu § 4d Abs. 5

Wir schlagen vor, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: „Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen stichprobenartig, sowie erforderlichenfalls anlass- und **risikobezogen** zu sichten.“

Der Risikoansatz erscheint uns hier unerlässlich, da eine Sichtung der Aufzeichnungen ausschließlich risikobasiert zielführend ist und folglich dem Grundsatz der Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) entsprechen würde.

Die Aufzeichnung und Speicherung von Daten aus Videoüberwachung an tierschutzrelevanten Positionen im Schlachtbetrieb in dem vorgesehenen erheblichen Umfang, sollte nicht in erster Linie und nicht allein der Bereitstellung für die zuständigen Behörden dienen, sondern vornehmlich auch dem Betrieb zur Prüfung im Rahmen ihrer Eigenkontrollverpflichtung.

Im Falle von komplexen tierschutzrechtlichen Sachverhalten und bei Risikobetrieben muss jedoch mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand als 4 Stunden/Quartal/Betrieb gerechnet werden und auch mögliche Wiederholungskontrollen dürfen nicht vernachlässigt werden. Die im Entwurf veranschlagten 4 Stunden pro Quartal pro Schlachtbetrieb sind insbesondere bei Risikobetrieben praxisfremd und bilden den tatsächlichen Aufwand nicht ab.

Je nach der Anzahl zu schlachtender Tiere, der Schlachtgeschwindigkeit und der Anzahl der Schlachtstage handelt es sich um eine sehr erhebliche Datenmenge, die der Behörde zum Abruf bereitgestellt wird. Der Arbeitsaufwand der amtlichen Stichprobenkontrolle ist jedoch nicht auf die reine Sichtung des Videomaterials einer gewissen Anzahl an Stichproben beschränkt, denn jede Stichprobenkontrolle muss auch amtlich entsprechend dokumentiert werden. Bei jeder Feststellung von Abweichungen ist nicht immer sofort ersichtlich, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Hier bedarf die Abklärung des Sachverhalts zusätzlichen Zeitaufwand, zu diesem Zweck wird die Stichprobenzahl zur Abklärung erhöht werden müssen.

Bei Feststellung von Verstößen schließen sich die Beweissicherung und danach eine fachliche Auswertung sowie Verwaltungs-/Sanktionsmaßnahmen an. Für die Speicherung und die gesetzeskonforme Löschung sind zudem datenschutzrechtlich einwandfreie Verfahren bei den Behörden zu etablieren. Löschungspflicht für gespeicherte Daten besteht nach



Eintritt der Rechtskraft. In den meisten Fällen werden die Verwaltungsbehörden nicht über die Rechtskraft staatsanwaltlicher/gerichtlicher Entscheidungen informiert, so dass behördliche Nachforschungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

zu § 4d Abs. 6

Folgenabschätzung BMLEH: Für die erstmaligen Kontrollen nach § 4d Absatz 6 wird ebenfalls ein Zeitaufwand von durchschnittlich 240 Minuten pro Fall angenommen.

Zur amtlichen Stichprobenkontrolle kommt die erstmalige und danach die regelmäßige amtliche Überprüfung der Einrichtungen zur Videoüberwachung und der Bereitstellung der Daten hinzu (Ausrichtung der Kameraperspektiven, Funktionsfähigkeit aller Kameras, Gesetzeskonformität der Speicherung, Gesetzeskonformität der Abrufbarkeit durch Behörde, ect.). Für die Speicherung und die gesetzkonforme Löschung sind datenschutzrechtlich einwandfreie Verfahren bei den Behörden zu etablieren.

Nicht die Behörde, sondern die Unternehmer sollten im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für ein vollständiges und klares Bild der Tötung und aller damit verbundenen Vorgänge durch die Videoaufzeichnungen verantwortlich sein. Die Unternehmer müssen sicherstellen, dass das in Absatz 1 genannte Videoüberwachungssystem jederzeit betriebsbereit ist und in einwandfreiem Zustand gehalten wird, solange sich lebende Tiere im Schlachthof befinden. Wir geben zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand, der über das reine Abrufen von Stichproben hinausgeht, ist bisher nicht berücksichtigt wird.

Im Satz 1 Nr. 1 wird die Kontrolle der in Absatz 3 genannten Anforderungen vorgeschrieben, wenn „ (...) erhebliche Änderungen der Schlachteinrichtung (...) erfolgt sind. Hier erscheint das Wort „erheblich“ zu unbestimmt und sollte in „Veränderungen im Betrieb, welche Auswirkungen auf die Überwachung der tierschutzsensiblen Bereiche mittels Videos haben“ geändert werden.

Aus tierschutzfachlicher Sicht sollte zur Erfüllung der Anforderungen des § 4d Abs. 6 kurzfristig ein Beratungsangebot eingerichtete Videoss das die zuständigen Behörden bei Bedarf unterstützt.

Zu § 4d Abs. 7

Die TVT sieht es als unerlässlich an, dass die technischen Voraussetzungen der Videoüberwachungsanlagen per Rechtsverordnung baldmöglichst festgelegt werden. Dazu sollten KI-gestützte Systeme, die Abweichungen von der Normalität erkennen, zur Vorfilterung eingesetzt werden. Dies wäre auf Grund der zu erwartenden riesigen



Datenmengen für die Überwachung durch den Betrieb und die Behörde notwendig und würde den Aufwand der Sichtung des Videomaterials deutlich reduzieren und die Ergebnisse optimieren. Eine fachlich spezialisierte Taskforce könnte die Behörden bei der Installation der Videoüberwachung unterstützen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das vom Tierschutzplan Niedersachsen bereits erarbeitete Eckpunktepapier zur Videoüberwachung hinweisen. ¹⁾

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der TVT

- ¹⁾ Eckpunkte zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung von Arbeitsabläufen im Schlachtbetrieb am lebenden Tier (Fach-Arbeitsgruppe Schlachtung und Tötung des Niedersächsischen Tierschutzplans)

[https://emea01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.ml.niedersachsen.de%2FNiedersaechsischer-tierschutzplan-fuer-nachhaltige-Nutztierhaltung%2Ffach-arbeitsgruppe-schlachtung-und-totung-214060.html&data=05%7C02%7C%7Cf8bbb98921034efb0a4a08de8744a4b5%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C639096926352570635%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMmllkF0ljoiTWFpbCIsIldUljoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=WHHMM%2BzHckO%2FmOSfKMbfevW8UbJuAOVRaVs0s0ep1Y%3D&reserved=0\).](https://emea01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.ml.niedersachsen.de%2FNiedersaechsischer-tierschutzplan-fuer-nachhaltige-Nutztierhaltung%2Ffach-arbeitsgruppe-schlachtung-und-totung-214060.html&data=05%7C02%7C%7Cf8bbb98921034efb0a4a08de8744a4b5%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C639096926352570635%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMmllkF0ljoiTWFpbCIsIldUljoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=WHHMM%2BzHckO%2FmOSfKMbfevW8UbJuAOVRaVs0s0ep1Y%3D&reserved=0).)